



Zirkulationsbeschluss des Stadtrates

vom 22. September 2011 (SRB 550)

Konsequenzen aus dem Bericht „Überprüfung Strategieumsetzung durch die IBC Energie Wasser Chur“ von PricewaterhouseCoopers (PwC); Stellungnahme zum Bericht der Vorberatungskommission

Mit Datum vom 28. August 2011 unterbreitete die Vorberatungskommission „Überprüfung Strategieumsetzung durch die IBC“ dem Stadtrat ihren umfangreichen Bericht. Der Stadtrat stellt fest, dass die Kommission den überwiegenden Teil seiner in der Botschaft gemachten Vorschläge übernimmt. Im Folgenden äussert er sich zu einigen Abweichungen und Unklarheiten im Bericht.

1. Antrag Nr. 5 Kommissionsbericht

Gemäss Antrag 5 sind nur die seit der Gründung der IBC zusätzlich entstandenen stillen Reserven aufzulösen. Dieser Satz ist missverständlich. Vielmehr sollen alle per 31. Dezember 2011 vorhandenen stillen Reserven der IBC aufgelöst werden.

- Antrag 1 Stadtrat:

„Antrag Nr. 5 der Vorberatungskommission sei dahingehend zu ändern, als die in der Bilanz der IBC vorhandenen stillen Reserven mit einem Restatement per 31. Dezember 2011 aufzulösen sind.“

2. Bemerkungen zu „Markttechnische Fragen“ (Ziff. 4)

Der Stadtrat ging in Ziff. 5 seiner Botschaft davon aus, dass es grundsätzlich sinnvoll ist, die wegen der Markttöffnung rückläufigen Margen durch Renditeprojekte zu kompensieren. Die Kommission nahm unter diesem Titel eine Umfeldanalyse vor und kam zum Schluss, dass ein Marktdruck durch wechselnde Kunden bislang nicht stattgefunden hat und es in Bezug auf die Markttöffnung „in gleichem Tempo“ weitergehe. Wenn keine Margenerosion zu erwarten ist, die Renditeprojekte aber wie vorgesehen realisiert werden sollen, müsste das in Zukunft zu höheren Ergebnissen und daher zu höheren Mittelablieferungen an die Stadt und/oder Investitionen/Rückstellungen/Reserven führen.

Vorgaben dazu müssen im Rahmen der Eigentümerstrategie erfolgen. Dort ist auch festzulegen, was unter einer „angemessenen“ Rendite zu verstehen ist. Die Eigentümerstrategie wird das wichtigste Steuerungsinstrument des Stadtrates in Bezug auf die IBC sein.

3. Bemerkungen zu „Steuerung und Aufsicht“ (Ziff. 5.2)

Die Kompetenzverschiebung vom Gemeinderat zum Stadtrat und die Trennung von Oberaufsicht und direkter Aufsicht entspricht dem Grundsatz der „Corporate Governance“ und ist deshalb zu begrüßen. Konsequenz daraus ist, dass Mitglieder des Stadtrates nicht mehr in den Verwaltungsrat wählbar sind. Der Stadtrat legt neu die Eigentümerstrategie fest, wählt den Verwaltungsrat, das Verwaltungsratspräsidium und die Revisionsstelle. Er genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und fasst Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns.



Die mittel- und kurzfristige Steuerung der IBC erfolgt mittels Finanzplan und Budget. Beide werden vom Verwaltungsrat der IBC genehmigt und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Eine Einflussnahme auf die Geschäftspolitik ist somit für den Stadtrat nur über die Eigentümerstrategie möglich. Eine direkte Einflussnahme durch den Stadtrat auf strategische Entscheide, geplante Renditeprojekte und auf das Investitionsprogramm im Rahmen von Budget/Finanzplan ist nicht vorgesehen. Die damit verbundene Absicht, die IBC mit mehr Autonomie auszustatten, wird somit erfüllt.

Die in Ziffer 6.3.6 des Kommissionsberichts enthaltene Aussage, dass „sich die IBC und der Stadtrat gemäss Empfehlung der Kommission auch über das Investitionsvolumen einigen sollten“ kann höchstens im Rahmen der Eigentümerstrategie erfolgen, nicht aber im Rahmen des Finanzplanes oder des Budgets.

4. Bemerkungen zu „Mittelnrückflüsse an die Stadt“ (Ziff. 6.1)

Alle vorliegenden Unterlagen und Aussagen der IBC zeigen, dass ein sehr hoher Nachholbedarf im Bereich der Investitionen besteht. Im Kommissionsbericht findet sich die Aussage, dass sich die IBC künftig an den branchenüblichen Abschreibungsstandards orientieren könne und sich damit das Ergebnis trotz höherer Investitionen nicht wesentlich verschlechtern werde. Die möglichen Ablieferungen würden einstweilen in der heutigen Höhe verbleiben. In Bezug auf das Ergebnis stimmt diese Aussage. Für die Mittelablieferung massgebend ist jedoch nicht das Ergebnis, sondern der Cash Flow unter Berücksichtigung der Investitionen und betriebsnotwendigen Rückstellungen/Reserven (Free Cash Flow). Dieser Wert wird bei hohen Investitionsausgaben entsprechend tief ausfallen, womit auch die Mittelnrückflüsse an die Stadt geschmälert werden. Wird das Ergebnis als Basis für die Mittelablieferung herangezogen, so führt dies zu einer zusätzlichen Neuverschuldung der IBC, was nicht erwünscht sein kann. Ein hoher Investitionsbedarf der IBC und hohe Ablieferungsansprüche der Stadt widersprechen sich, es sei denn, mit Renditeprojekten oder anderen Massnahmen sei eine starke Ergebnisverbesserung möglich.

5. Bemerkungen zu „Unternehmenswert“ (Ziff. 6.2)

Mit der vorgesehenen Einführung des neuen Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER ist eine Neubewertung („Restatement“) der Vermögenswerte verbunden. Nach diesem Standard sind alle stillen Reserven aufzulösen. Diese können momentan mit 50 Mio. Franken beziffert werden. Das Dotationskapital von heute 5 Mio. Franken würde sich damit auf 55 Mio. Franken erhöhen. Damit findet eine massive Stärkung der Bilanz statt. Ein Mittelnzufluss an die IBC ist damit aber nicht verbunden.

Diese Massnahme führt auch in der städtischen Buchhaltung bei den Beteiligungen zu einem entsprechenden Aufwertungsgewinn und einer Erhöhung des Eigenkapitals.

Wie die Kommission feststellt, ist eine eigentliche Unternehmensbewertung nicht erforderlich. Dafür müssten zusätzlich zur Neubewertung der Vermögenswerte auch noch der Goodwill und die Marktstellung bewertet werden, was höchstens im Veräusserungsfall von Bedeutung wäre.



6. Bemerkungen zum neuen Ablieferungsmodell (Ziff. 6.3)

Im neuen Ablieferungsmodell schlägt die Kommission zusätzlich zu einer Dividende die Verzinsung des Dotationskapitals vor. Das Dotationskapital (Eigenkapital) einer Gesellschaft wird im Gegensatz zum Fremdkapital üblicherweise nicht verzinst. Diese Regelung ist somit aus Sicht des Stadtrates unüblich. Die Berechnungsart müsste in der Eigentümerstrategie genau definiert werden.

- Antrag 2 Stadtrat:

Bei Ziff. 7 des Konzessionsentwurfs, Dotationskapital, sei der Schlusssatz wie folgt zu ergänzen: „Diese entspricht für die Dauer des Konzessionsvertrages dem Zinssatz von 10-jährigen Bundesobligationen zuzüglich 3 % Risikozuschlag, gesamthaft aber mindestens 5 %.“

7. Bemerkungen zur „Beteiligung EBRAG“ (Ziff. 6.3.3)

Gemäss Kommissionsbericht sorgt die Stadt mit einer „Weisung“ an den Verwaltungsrat der IBC dafür, dass ein angemessener Anteil des Gewinns der EBRAG über eine Dividende ausgeschüttet wird. Es ist zu präzisieren, dass diese Dividende der IBC als Eigentümerin und nicht der Stadt ausgeschüttet würde. Eine Weisungsbefugnis des Stadtrates an die IBC ist im Gesetz nicht vorgesehen. Eine solche Regelung müsste somit über die Eigentümerstrategie des Stadtrates erfolgen.

8. Bemerkungen zur Konzessionsabgabe (Ziff. 6.3.4)

Gemäss Kommissionsbericht liegt die Bandbreite der Konzessionsgebühren beim Strom schweizweit zwischen 0.4 und 3.0 Rp./kWh. Die Kommission schlägt eine Erhöhung auf 1.5 Rp./kWh als vernünftigen Wert vor. Der angemessene Mittelwert wäre aber 1.8 Rp./kWh. Der Stadtrat bevorzugt diesen höheren Ansatz.

9. Mitbericht des Verwaltungsrats der IBC zum Kommissionsbericht

Die Kommission schlägt in Art. 6 Abs. 2 IBC-Gesetz vor, die Bruttomarge aus dem Energieverkauf der Anteile GKC und KHR vor dem Antrag auf Gewinnverwendung mit der Jahresrechnung dem Stadtrat vorzulegen. Die IBC lehnen dies mit der Begründung ab, es mache keinen Sinn, diese Geschäftssegmente separat zu behandeln.

Nach Ansicht des Stadtrates soll dieser Artikel in der Fassung der Kommission belassen werden. Die Bestimmung erlaubt dem Stadtrat einen gezielteren Einblick in die Zusammensetzung der Bruttomarge aus dem Stromgeschäft und deren Einfluss auf das Gesamtergebnis der IBC.

Die Kommission schlägt in Art. 37 die Gewinnablieferung an die Eigentümerin in Form einer Dividende vor. Die IBC möchten, dass zusätzlich zur Dividende auch noch die Möglichkeit einer Sonderdividende vorgesehen wird.

Der Stadtrat plädiert dafür, diesen Artikel in der von der Kommission vorgeschlagenen Form zu belassen. Art. 37 bietet seines Erachtens genügend Spielraum für die Ausschüttung einer Dividende in der gewünschten Höhe; eine Sonderdividende ist nicht erforderlich.



Beschluss

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, folgende Änderung bzw. Ergänzung zu den Anträgen der Vorberatungskommission zu beschliessen:
 - „Antrag Nr. 5 der Vorberatungskommission sei dahingehend zu ändern, als die in der Bilanz der IBC vorhandenen stillen Reserven mit einem Restatement per 31. Dezember 2011 aufzulösen sind.“
 - Bei Ziff. 7 des Konzessionsentwurfs, Dotationskapital, sei der Schlusssatz wie folgt zu ergänzen: „Diese entspricht für die Dauer des Konzessionsvertrages dem Zinssatz von 10-jährigen Bundesobligationen zuzüglich 3 % Risikozuschlag, gesamthaft aber mindestens 5 %.“
2. Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass der Verwaltungsrat der IBC hinsichtlich der
 - Artikel 6 Abs. 2 (neu; Beteiligungen)
 - Art. 37 (neu; Dividende)eine abweichende Meinung vertritt.
3. Mitteilung an
 - IBC Energie Wasser Chur (IBC)
 - Gemeinderat
 - Departement 1
 - Departement 3
 - Rechtskonsulent
 - Finanzkontrolle
 - Finanz- und Liegenschaftenverwaltung

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Christian Boner

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder